



STEUERTIPP 09/06

Thema: Erben und Schenken

Man liest in aktuellen Pressemeldungen, dass Eltern ihren Kindern noch schnell Vermögen schenken sollen, bevor sich das Steuerrecht ändert – was ist da dran?

2007 soll sich das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht ändern. Was genau kommt, ist noch ungewiss. Aufgrund eines laufenden Bundesverfassungsgerichtsverfahrens wird aber insbesondere mit einer Anhebung der anzusetzenden Werte für private Immobilien gerechnet. Wie sich das auf die Wertansätze im Betriebsvermögen auswirken wird, ist noch unklar. Andererseits soll im betrieblichen Bereich ein sog. Abschmelzmodell eingeführt werden, d. h. wer einen Betrieb nach Übertragung 10 Jahre weiterführt, zahlt gar keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf das Produktivvermögen.

Also: private Immobilien noch schnell verschenken und mit Betrieben bis 2007 warten?

„Schnell“ kann hier häufig vorschnell sein. Eine derartige Entscheidung muss genau überlegt und vorbereitet sein.

Was raten Sie also?

Zunächst einmal sollte man die Werte, um die es geht, zusammenstellen und mit den steuerlichen Freibeträgen vergleichen. Manche Sorge erweist sich dann als unbegründet. So hat z. B. jedes Kind einen Freibetrag pro Elternteil von 205.000 €. D. h. ein Elternpaar mit zwei Kindern kann insgesamt bis zu 820.000 € steuerfrei auf die nächste Generation übertragen.

Also alles falscher Alarm?

Nein. In vielen Fällen ist rechtzeitiges Handeln bares Geld. So soll das „Abschmelzmodell“ z. B. nicht für betriebliche Grundstücke gelten, dann kann Warten genau falsch sein, wenn die Werte steigen. Auch muss man berücksichtigen, wem das Vermögen tatsächlich gehört. Gehört das Vermögen im obigen Beispielfall nur einem der beiden Eltern, kommen natürlich auch die Freibeträge nur 1 x zum Tragen und der steuerfrei übertragbare Betrag halbiert sich. Das gleiche gilt, wenn erst der Ehegatte erbt und die Kinder erst nach dem Letztversterbenden (sog. Berliner Testament): Auf den übersteigenden Betrag würden dann im Beispiel pro Kind 11 % von 205.000 € = 22.550 € Steuer anfallen.

Ein hübsches Sümmchen – was kann man dagegen tun?

Zum Beispiel in Etappen schenken: Die Freibeträge gelten alle 10 Jahre neu – d. h. wer viel Vermögen steuerschonend weitergeben will, fängt rechtzeitig an und kann dann nach 10 Jahren noch mal steuergünstig nachlegen.

Für die meisten ist ja das eigene Haus ein wesentlicher Posten. Was ist hier aus steuerlicher Sicht zu beachten?

Gerade um die Bewertung des Immobilienvermögens geht es jetzt bei den Reformüberlegungen. Hier wird damit gerechnet, dass es zu einer Höherbewertung in Zukunft kommt. Statt bisher im Schnitt rd. 60 % des Verkehrswerts wird in Zukunft mit einem Ansatz zwischen 80 % bis natürlich maximal 100 % gerechnet. Wer noch die aktuellen günstigeren Werte nutzen will, kann z. B. das Haus bereits jetzt auf die Kinder übertragen.

Können Sie mal ein Beispiel nennen?

Bei der derzeitigen Bewertung ist z. B. ein 10 Jahre altes Einfamilienhaus mit einer erzielbaren Monatsmiete von 800 € steuerlich nur rd. 137.000 € wert, auch wenn der Verkehrswert z. B. 250.00 € ist. D. h. noch läge es unter dem Freibetrag für ein Kind. Was nächstes Jahr sein wird, weiß man nicht. Da kann sich der Gang zum Notar durchaus lohnen.

Aber das Haus ist dann weg: Was passiert, wenn ich weiter drin wohnen will oder auf die Mieteinnahmen angewiesen bin?

Üblicherweise wird dann ein sog. Nießbrauch vereinbart: Der alte Eigentümer kann als Nießbraucher die Immobilie weiter wie bisher nutzen, d. h. drin wohnen oder vermieten. Trotzdem wird erbschaftssteuerlich die Übertragung anerkannt.

Kling einfach

Ist es für viele auch, wenn man es einmal richtig vertraglich abgesichert hat. Im Detail gibt es aber je nach Fall einiges zu beachten, weshalb die Einzelheiten unbedingt mit einem Steuerberater und dem Notar besprochen werden sollten. Das gilt besonders, wenn Schulden übernommen werden sollen oder ein Rückfallrecht vereinbart werden soll.

Noch ein Tipp zum Schluss?

Von den anstehenden Änderungen betroffen sind alle, die Grundstücke zu übertragen haben – und zwar egal ob privat oder betrieblich. Hier wird es voraussichtlich Verschlechterungen geben. Daher mein Tipp: Bei wem Übertragungen anstehen und wer 2006 noch steuerfrei übertragen kann, sollte das tun – besser wird's nicht.

Übersicht Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer - Freibeträge und Steuersätze - Rechtslage 2006

Für die Höhe der Erbschaftsteuer kommt es zunächst auf die Steuerklasse an, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad bestimmt (§ 15 ErbStG):

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ul style="list-style-type: none"> • Ehegatte, • Kinder und Stiefkinder des Erblassers • Enkelkinder, • Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern und Voreltern bei Erwerben durch Schenkung, • Geschwister, • Geschwisterkinder, • Stiefeltern, • Schwiegerkinder, • Schwiegereltern, • geschiedene Ehegatten. 	<ul style="list-style-type: none"> • alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Je nach Steuerklasse werden dann unterschiedliche Freibeträge gewährt (§§ 16, 17 ErbStG) bzw. bleiben bestimmte Zuwendungen steuerfrei (§ 13 ErbStG), wobei teilweise noch danach zu unterscheiden ist, ob es sich um eine Schenkung unter Lebenden oder einen Erbfall handelt. Die wichtigsten allgemeinen Freibeträge sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Erwerbe innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet (§ 14 ErbStG):

Persönliche Freibeträge				
307.000 €	205.000 €	51.200 €	10.300 €	5.200 €
Ehegatte	Kinder, Stiefkinder und Kinder verstorbener (Stief-)Kinder	Die übrigen Personen der Steuerklasse I	Personen der Steuerklasse II	Personen der Steuerklasse III
Daneben wird dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt. Er beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • 256.000 € für den überlebenden Ehegatten, • zwischen 52.000 € und 10.300 € für Kinder. Der Erwerb eines (Anteils eines) selbstgenutzten Wohneigentums durch den Ehegatten ist zu Lebzeiten steuerfrei.		Personen der Steuerklasse I erhalten für Hausrat einen Freibetrag von 41.000 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG). Für andere körperliche Gegenstände erhalten Sie einen Freibetrag von 10.3000 €.	Personen der Steuerklasse II und III erhalten für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände einen Freibetrag von insgesamt 10.300 €.	

Besondere Vergünstigungen gelten außerdem für inländisches Betriebsvermögen einschließlich Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von über 25% (§ 13a ErbStG):

- Freibetrag bis zu 225.000 € je Übergeber (einmal in 10 Jahren),
- übersteigendes Betriebsvermögen Ansatz mit 65%,
- Entlastungsbetrag, falls Erwerber nicht Steuerklasse I (§ 19a ErbStG).

Voraussetzung: Der Betrieb wird mindestens 5 Jahre fortgeführt und Entnahmebeschränkung auf Gewinn abzüglich Freibetrag von 52.000 €.

Die Steuer richtet sich dann nach dem Wert, der Steuerklasse und der Höhe des Erwerbs gem. folgender Tabelle (§ 19 ErbStG):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuer davon in % in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000 €	7	12	17
256.000 €	11	17	23
512.000 €	15	22	29
5.113.000 €	19	27	35
12.783.000 €	23	32	41
25.565.000 €	27	37	47
über 25.565.000 €	30	40	50

Beispiel:

Überschlägige Ermittlung des Steuerwerts für private Wohngrundstücke nach aktuellem Stand:

Ausgangsdaten:

Einfamilienhaus	
reiner Bodenwert 1.000 qm x 50 € =	50.000 €
Gebäudewert (Verkehrswert) geschätzt	<u>200.000 €</u>
Verkehrswert der Immobilie	<u>250.000 €</u>

Alter: 10 Jahre

Tatsächliche bzw. ortsübliche Monatsmiete:	800 €
(Netto-Kaltmiete ohne Betriebskosten und Heizungskosten)	

Berechnung des Steuerwerts:

Durchschnittliche Jahresmiete der letzten 3 Jahre bzw. übliche Miete 12 x 800 € =	9.600 €
x Vervielfältiger	12,5
= vorläufiger Ertragswert	120.000 €

Wertminderung wegen Alters 10 Jahre x 0,5 % = 5 % =	<u>6.000 €</u>
(maximal: 25 %)	
= Ertragswert nach Abschreibung	114.000 €

Zuschlag für Ein- und Zweifamilienhäuser 20 %	<u>22.800 €</u>
---	-----------------

Steuerwert der Immobilie	<u>136.800 €</u>
---------------------------------	-------------------------

abgerundet auf volle 500 €	<u>136.500 €</u>
-----------------------------------	-------------------------

Achtung: Das Erbschaftsteuergesetz soll mit Wirkung ab 1.1.2007 geändert werden.

Dabei sollen einerseits neue Erleichterungen für Betriebe geschaffen werden (Wegfall der Steuer auf das Produktivvermögen – ohne Grundstücke, Geld, Forderungen - nach 10 Jahren Betriebsfortführung). Gleichzeitig ist der Wegfall der Begünstigung nach § 13a ErbStG für gewerblich geprägte Personengesellschaften geplant. Außerdem steht noch das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Bewertung und damit Besteuerung von Kapitalvermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen aus, das für Anfang 2007 noch erwartet wird.

Daher für aktuelle Übertragungsfälle jeweils Stand prüfen!

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.